

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des geplanten
Neubaus des Feuerwehrhauses in Freusburg

der Stadt Kirchen (Sieg)



**Vorkaufssatzung „Neubau Feuerwehrhaus Freusburg“
vom 15.10.2024**

Satzungsbeschluss: 15.10.2024

Ausfertigung: 15.10.2024

Inkrafttreten: 25.10.2024

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des geplanten Neubaus des Feuerwehrhauses in Freusburg (Vorkaufssatzung „Neubau Feuerwehrhaus Freusburg“) vom 15.10.2024

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Kirchen mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2024 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung eine Vorkaufssatzung für den Bereich der geplanten „Neubau Feuerwehrhaus Freusburg“.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des geplanten „Neubau Feuerwehrhaus Freusburg“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung eines neuen Feuerwehrhauses in Betracht gezogen.

Es sollen folgende Flurstücke überplant werden: Gemarkung Freusburg, Flur 8, Flurstücke: 206/59, 207/59. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,32 ha.

Die Vorkaufssatzung dient dem Ziel, dass der Gemeinde ermöglicht wird, ein Vorkaufsrecht beim Verkauf von Grundstücken im festgelegten Satzungsgebiet auszuüben.

Im Stadtteil Freusburg wird seit mehreren Jahren nach einem geeigneten Standort für ein neues Feuerwehrhaus gesucht. Der Standort in unmittelbarer Nähe zur Hubertuskirche eignet sich durch seine zentrale Lage innerhalb von Freusburg, um jeden Ort im Einzugsbereich von Freusburg innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist erreichen zu können.

In der Vergangenheit wurden bereits alle anderen möglichen Standorte von Seiten der Verwaltung geprüft und für ungeeignet befunden.

Die Vorkaufssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Kirchen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Auflegung und Einsichtnahme

Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) vorgehalten. Diese Satzung kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

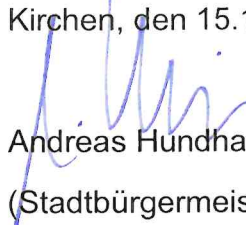
§ 5 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufssatzung tritt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 mit dem Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

§ 6 Außerkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebaulichen Maßnahmen wirksam werden, also die Entwicklung der Plangebiete abgeschlossen ist oder wenn der Gemeinderat der Stadt Kirchen verbindlich erklärt, die städtebaulichen Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Kirchen, den 15.10.2024


Andreas Hundhausen
(Stadtbürgermeister)



Stadt Kirchen

Vorkaufssatzung „Neubau Feuerwehrhaus Freusburg“ Anlage Geltungsbereich

